

Statuten der Jungen SVP Kanton Solothurn



A NAME, ZWECK UND ZIELE

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn“ (nachfolgend «JSVP SO») besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gesetzlichen Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Die JSVP Schweiz fördert die politischen Interessen der Jugend und die demokratische Meinungsbildung zwischen den Generationen. Sie nimmt die Anliegen der wertkonservativfortschrittlichen Jugend wahr und versucht, diese mit allen Mitteln umzusetzen.
2. Die JSVP SO koordiniert Aktionen mit kantonaler Ausstrahlung.
3. Die JSVP SO fördert die Bildung ihrer Mitglieder.
4. Die JSVP SO ist eine Sektion der JSVP CH. Sie besitzt den Status einer Kantonalsektion. Sie arbeitet mit der SVP zusammen, vertritt ihre Überzeugungen und Meinungen jedoch unabhängig und frei.

Art. 3 Ziele

1. Bekenntnis zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
2. Setzt sich ein für möglichst viel Freiheiten und Eigenverantwortung der Bürger.
3. Eine harmonische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz nach den Grundsätzen der direkten Demokratie und der freien Marktwirtschaft mit sozialer Komponente.
4. Erhaltung und Ausbau der direkten Demokratie und der Volksrechte.
5. Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
6. Unterstützung einer glaubwürdigen Landesverteidigung.
7. Förderung des Mittelstandes.
8. Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der JSVP SO sind die Einzelmitglieder sowie sämtliche Mitglieder der JSVP Thal. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Ehrenmitglieder: Sie werden aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der JSVP SO von der MV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Art. 5 Grundsatz

Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Parteimitglieder jeweils die Statuten und das Parteiprogramm. In Ermangelung eines eigenen Grundsatzpapiers der JSVP SO wird automatisch dasjenige der Mutterpartei soweit anerkannt, als nicht eigene Beschlüsse der JSVP SO entgegenstehen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung einer Sektion. Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens drei Monate vorher schriftlich der Parteileitung bekanntzugeben.
2. Der Vorstand ist befugt, ein Einzelmitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit auszuschliessen. In der Regel wird ein Ausschluss begründet.
3. Der Ausschluss einer Sektion bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und

ist lediglich auf Antrag des Vorstandes möglich. Die Mitglieder der betroffenen Sektionen können das Gesuch um Einzelmitgliedschaft stellen.

C ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der JSVP SO sind:

- Die Generalversammlung (GV), die einmal im Jahr die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) übernimmt
- Der Parteivorstand (PV)
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JSVP SO. Sie tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), um die statutarischen Jahresgeschäfte zu behandeln. Ein ordentliches Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die GV setzt sich aus sämtlichen Mitglieder der JSVP SO zusammen.

Art. 9 Aufgaben der GV

1. Jährliche Traktanden der Jahreshauptversammlung der GV:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Décharge-Erteilung an das Präsidium und den Vorstand
- Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vize-Präsidentinnen / der Vize-Präsidenten und der übrigen PV-Mitglieder
- Behandlung von Geschäften, die vom PV der GV unterbreitet werden

2. Weitere Kompetenzen:

- Verabschiedung des Parteiprogramms der JSVP SO
- Beschluss von wichtigen politischen Grundlagepapieren
- Beschluss von Abstimmungsparolen
- Statutenänderungen (diese müssen zwingend traktandiert werden)
- Behandlung von Anträgen

Art. 10 Der Parteivorstand (PV)

Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der GV gewählt. Ein als Ersatz eintretendes Mitglied tritt in die Amtsdauer des abtretenden Mitgliedes ein. Es sind dies im Minimum:

- Der Präsident/die Präsidentin
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
- Der Sekretär
- Der Kassier
- Weitere Ämter, die das Parteipräsidium als nötig befindet.

2. Der Parteivorstand leitet die JSVP SO nach Massgabe der Statuten. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugeschrieben sind, übernimmt der PV. Zu Abstimmungen, Wahlen und politischen Themen kann er öffentlich Stellung nehmen.

3. Der Präsident der Sektion «JSVP Thal» nimmt Amtes wegen ebenfalls im PV Einsitz.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren ein bis zwei Personen gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und für die Genehmigung durch die GV Antrag zu stellen. Sie erarbeiten selbständig einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der GV.

D RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12 Stimmenmehr

Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Mittel

1. Die Mittel der JSVP SO werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Anlässen
- Vermögenserträgen
- Spenden
- Legate / Erbschaften
- diverse Einnahmen

2. Für die Verbindlichkeiten der JSVP SO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Die «JSVP Thal» liefert der JSVP SO pro Mitglied CHF 25.00 ab. Rechnungsstellung erfolgt jährlich auf Ende Jahr.

Art. 14 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag der Parteileitung oder eines Mitgliedes der GV. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Traktandum ist in der Einladung bekanntzugeben.

Art. 15 Auflösung

1. Die Auflösung der JSVP SO kann nur unter Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder durch die GV erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an die SVP Solothurn zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung.

E GERICHTSSTAND UND INKRAFTTRETEN

Art. 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine gütliche Einigung gefunden werden kann sowie für Anfechtungen von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 18 Inkrafttreten Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der a.o. GV vom 23. August 2025 in Matzendorf per sofort in Kraft.

Matzendorf, 23.08.2025



DER PRÄSIDENT

(Lukas Wilhelm)

DIE AKTUARIN

(Sina Marbet)

J. Amiet
in Vertretung
Joris Amiet

